



# Migration in Raeren/Belgien: Fakten und Zahlen

1. AUFLAGE

## Ein Leitfaden zu Information und Verständnis

*Im Zusammenhang mit ausländischen Einwohnern/innen sind viele Fehlinformationen, Pauschalurteile und Vorurteile im Umlauf, auch zu der Frage, welche Hilfen und Unterstützung sowohl die Einheimischen als auch die Zugezogenen erhalten können.*

**Dieser Leitfaden will korrekte Informationen vermitteln:**

an Personen, die wissen wollen, wie die gesetzlichen Regelungen tatsächlich sind, und an Personen, die eine Argumentationshilfe brauchen, um auf Vorurteile antworten zu können.

VERANTWORTLICHER HERAUSGEBER:  
JUGENDTREFF INSIDE IN EYNATTEN

## PAUSCHALURTEIL 1

„Die Ausländer (Nicht-EU-Bürger) bzw. Flüchtlinge werden in Raeren bald in der Mehrheit sein.“

Laut Statistik der Staatsangehörigkeiten in der Gemeinde Raeren (Stand vom 1.01.2017) wohnen insgesamt **10.588** Personen in der Gemeinde. **72** Nationalitäten sind vertreten **5.437** Personen sind belgischer Nationalität, **18** Personen sind anerkannte Flüchtlinge.

Bei den ausländischen Mitbürgern sind die deutschen Staatsangehörigen am zahlreichsten (**4.587** Personen), danach folgen die Niederländer (**124**), danach Rumänien (**36**).

**10.467** Bewohner in Raeren sind Europäer, **80** sind Asiaten, **24** sind Afrikaner, **11** sind Nordamerikaner, **5** Südamerikaner und **1** stammt aus Ozeanien.

Bei den anerkannten Flüchtlingen sind die Flüchtlinge **syrischer** Herkunft am zahlreichsten (**8** Personen), gefolgt von Flüchtlingen **afghanischer** Herkunft (**5** Personen) und **albanischer** Herkunft (**2** Personen).

Es gibt eine Anzahl von Personen, die ursprünglich ausländischer Herkunft waren, und die die belgische Staatsbürgerschaft beantragt und erhalten haben. Im Jahr 2016 sind in Raeren **24** Personen **durch Option** Belgier geworden; **5** Personen

wurden durch Naturalisation Belgier. Über die Bedingungen zum Erhalt der Staatsbürgerschaft: s. unten.

Laut der Angaben des Meldeamtes Raeren gibt es **7** Dossiers von „papierlosen“ Personen in Raeren, d. h. Personen ohne ein gültiges Aufenthaltsrecht. Es geht um alleinstehende Personen und Familien (1 Dossier pro Haushalt). Diese Personen haben nur Anrecht auf dringende medizinische Hilfe und wenden sich hierzu an das ÖSHZ. Diese Kosten werden dem ÖSHZ seitens der föderalen Behörden erstattet.

Für die Gewährung oder Ablehnung eines Aufenthaltsrechtes sind ausschließlich die staatlichen Behörden (föderale Ebene) zuständig. Sie weisen die Asylberber auch den Aufnahmezentren (z.B. dem Asylbewerberzentrum in Manderfeld oder Bellevue in Eupen) oder einer ILA (lokale Aufnahmestruktur für Asylbewerber) wie wir davon mehrere in Raeren haben, zu.

Das Gemeindegremium und die Gemeindeverwaltung haben keinen Einfluss auf das Aufenthaltsrecht, eben so wenig wie auf die Frage, in welcher Gemeinde Neuankömmlinge sich niederlassen.

10 467 Bewohner in Raeren  
sind Europäer,  
80 sind Asiaten,  
24 sind Afrikaner,  
11 sind Nordamerikaner,  
5 Südamerikaner und  
1 stammt aus Ozeanien.



PAUSCHALURTEIL 2

„Der Asylantrag ist nur ein Vorwand für Wirtschaftsflüchtlinge.“

Für viele Personen ist der Asylantrag der einzige Weg, der Bedrohung von Leben und Gesundheit zu entfliehen. Laut den Statistiken des Commissariat Général des Réfugiés et Apatrides (CGRA, „Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose“) hat es 35 476 Asylanträge im Jahre 2015 gegeben. Davon sind 50,5% der Anfragen positiv beantwortet worden. Die meisten anerkannten Flüchtlinge stammen aus Syrien (2 443 Dossiers), aus dem Irak(527) und aus Afghanistan (474).

Es ist wichtig zu wissen, dass es auch andere Wege der Zuwanderung und des Bleiberechts gibt: medizinische Gründe, Familienzusammenführung, Studium, Regularisierung und Arbeitsvertrag. Bleiberecht aus medizinischen Gründen kann eine Person nur bekommen, wenn

ihre schwere Erkrankung im Herkunftsland auf Grund der dortigen Versorgungslage nicht behandelbar ist.

Regularisierung aus humanitären Gründen bedeutet, dass Menschen ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen erhalten können. Was humanitäre Gründe sind, legt das Gesetz nicht fest. Im Gegensatz zum Asylverfahren erhalten die Antragsteller hier jedoch keinen rechtlichen Status während des Verfahrens. In vielen Fällen haben sie daher während des Regularisierungsverfahrens keinen Aufenthaltstitel und somit kein Recht auf finanzielle Unterstützung. Nur eine dringende medizinische Hilfe wird gewährt, und die Kinder können die Schule besuchen, bis sie 18 sind (Quelle: Infoblatt von Infoasyl „Wer ist ein Flüchtling“).

Wird eine Regularisierung genehmigt, wird meist eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung erteilt, die regelmäßig verlängert werden kann. Nach 3-5 Jahren des Lebens mit dieser Art der Aufenthaltsgenehmigung kann dem Antragsteller die definitive Aufenthaltsgenehmigung gewährt werden, aber es ist nicht garantiert.

Laut der belgischen Gesetzgebung bezüglich der Familienzusammenführung dürfen ausländische Mitbürger, die keine EU-Bürger sind, eine Familienzusammenführung für ihre Ehepartner, für ihre minderjährigen Kinder oder für volljährige Kinder mit einer Behinderung (wenn diese ledig sind) beantragen.

Ausländische Mitbürger, die EU-Bürger sind, dürfen eine Familienzusammenführung für ihre Ehepartner, Kinder (jünger als 21 Jahre oder zu Lasten der Eltern)

oder für ihre Eltern, die zu ihren Lasten sind, beantragen.

Belgien fehlt eine klare Einwanderungspolitik für Personen außerhalb der EU, so dass der Asylantrag auch als Vorwand missbraucht werden kann.



# BEDINGUNGEN FÜR DAS EINREICHEN EINES ANTRAGS AUF EINBÜRGERUNG

Am 1. Januar 2013 ist ein neues Gesetz über die Zuteilung und den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit in Kraft getreten.

Das Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit sieht vor, dass ein Ausländer die belgische Staatsbürgerschaft durch eine Erklärung, die beim Standesamt seines Hauptwohnortes abgegeben wird, beantragen kann.

Vorab muss eine Einregistrierungsgebühr in Höhe von 150,- € beim Registrierungsamt eingezahlt werden. Die Voraussetzungen und Bedingungen sind in 5 Kategorien unterteilt:

## 1. Art. 12bis, §1, 1°

### **Bedingungen:**

- a) 18 Jahre alt sein
- b) in Belgien geboren sein
- c) eine Aufenthaltsgenehmigung von unbefristeter Dauer haben
- d) seit seiner Geburt einen legalen und ununterbrochenen Aufenthalt in Belgien haben.

### **Nötige Unterlagen:**

- gleichlautende beglaubigte Ablichtung/Kopie der Geburtsurkunde (jüngsten Datums)
- Wohnsitzbescheinigung/Eintragungsbescheinigung, die beweist, dass der Antragsteller seit seiner Geburt in Belgien lebt
- Quittung über die Einzahlung der Registrierungsgebühr.

## 2. Art. 12bis, §1, 2°

### **Bedingungen:**

- a) 18 Jahre alt sein
- b) eine Aufenthaltsgenehmigung von unbefristeter Dauer haben
- c) seit 5 Jahren einen legalen Aufenthalt in Belgien haben
- d) Kenntnisse einer der drei Landessprachen nachweisen (Niveau A2) \*\*
- e) seine soziale Integration nachweisen:
  - Abschlussdiplom des belgischen Sekundarunterrichts (Niveau A2)  
ODER
  - anerkannte belgische Berufsausbildung von 400 Stunden  
ODER
  - Teilnahme an einem Integrationslehrgang  
ODER
  - während 5 Jahren ununterbrochen in Belgien gearbeitet haben

f) seine wirtschaftliche Beteiligung nachweisen:

- 468 Arbeitstage während der letzten 5 Jahre nachweisen

ODER

- mindestens 6 Trimester während der letzten 5 Jahre als Selbstständiger die sozialen Beitragszahlungen geleistet haben.

#### **Nötige Unterlagen:**

- gleichlautende beglaubigte Ablichtung/Kopie der Geburtsurkunde (jüngsten Datums)

- Wohnsitzbescheinigung/Eintragungsbescheinigung, die beweist, dass der Antragsteller seit 5 Jahren seinen legalen Aufenthalt in Belgien hat

- Bescheinigung, dass der Antragsteller einer der 3 Landessprachen mächtig ist\*\*

- Nachweis der sozialen Integration

- Nachweis der wirtschaftlichen Beteiligung

- Quittung über die Einzahlung der Registrierungsgebühr.

## 3. Art. 12bis, §1, 3°

#### **Bedingungen:**

a) 18 Jahre alt sein

b) eine Aufenthaltsgenehmigung von unbefristeter Dauer haben

c) seit 5 Jahren einen legalen Aufenthalt in Belgien haben

d) Kenntnisse einer der drei Landessprachen nachweisen (Niveau A2)\*\*

e) mit einem Belgier verheiratet sein UND seit 3 Jahren in Belgien zusammenlebend

ODER

- Elternteil eines minderjährigen Kindes

belgischer Staatsangehörigkeit sein

f) seine soziale Integration nachweisen:

- Abschlussdiplom des belgischen Sekundarunterrichts (Niveau A2)

ODER

- anerkannte belgische Berufsausbildung von 400 Stunden UND während der letzten 5 Jahre mindestens 234 Tage gearbeitet haben

ODER

- Teilnahme an einem Integrationslehrgang.

#### **Nötige Unterlagen:**

- gleichlautende beglaubigte Ablichtung/Kopie der Geburtsurkunde (jüngsten Datums)

- gleichlautende beglaubigte Ablichtung/Kopie der Heiratsurkunde (jüngsten Datums)

- Wohnsitzbescheinigung/Eintragungsbescheinigung, die beweist, dass der Antragsteller seit 5 Jahren seinen legalen Aufenthalt in Belgien hat und seit 3 Jahren mit seinem belgischen Ehepartner zusammenlebt

ODER

- gleichlautende beglaubigte Ablichtung/Kopie der Geburtsurkunde seines minderjährigen Kindes (jüngsten Datums)

- Wohnsitzbescheinigung/Eintragungsbescheinigung, die beweist, dass der Antragsteller seit 5 Jahren seinen legalen Aufenthalt in Belgien hat und dass sein minderjähriges Kind die belgische Staatsbürgerschaft besitzt

- Bescheinigung, dass der Antragsteller einer der 3 Landessprachen mächtig ist\*\*

- Nachweis der sozialen Integration

- Quittung über die Einzahlung der Registrierungsgebühr.

## 4. Art. 12bis, §1, 4°

### **Bedingungen:**

- a) 18 Jahre alt sein
- b) eine Aufenthaltsgenehmigung von unbefristeter Dauer haben
- c) seit 5 Jahren einen legalen Aufenthalt in Belgien haben
- d) nachweisen, dass man aufgrund einer Behinderung oder einer Invalidität nicht mehr arbeiten kann oder das Pensionsalter (65 Jahre) erreicht hat.

### **Nötige Unterlagen:**

- gleichlautende beglaubigte Ablichtung/Kopie der Geburtsurkunde (jüngsten Datums)
- Wohnsitzbescheinigung/Eintragungsbescheinigung, die beweist, dass der Antragsteller seit 5 Jahren seinen legalen Aufenthalt in Belgien hat
- Bescheinigung über die Behinderung oder Invalidität
- Quittung über die Einzahlung der Registrierungsgebühr.

## 5. Art. 12bis, §1, 5°

### **Bedingungen:**

- a) 18 Jahre alt sein
- b) eine Aufenthaltsgenehmigung von unbefristeter Dauer haben
- c) seit 10 Jahren einen legalen Aufenthalt in Belgien haben
- d) Kenntnisse einer der drei Landessprachen nachweisen (Niveau A2)\*\*
- e) Teilnahme am wirtschaftlichen und soziokulturellen Leben der aktuellen Lebensgemeinschaft in Belgien nachweisen (durch alle Rechtsmittel).

### **Nötige Unterlagen:**

- gleichlautende beglaubigte Ablichtung/Kopie der Geburtsurkunde (jüngsten Datums)
- Wohnsitzbescheinigung/Eintragungsbescheinigung, die beweist, dass der Antragsteller seit 10 Jahren seinen legalen Aufenthalt in Belgien hat
- Bescheinigung, dass der Antragsteller einer der 3 Landessprachen mächtig ist\*\*
- Bescheinigung über die Teilnahme am wirtschaftlichen und soziokulturellen Leben der aktuellen Lebensgemeinschaft in Belgien
- Quittung über die Einzahlung der Registrierungsgebühr.

*\*\* Der Nachweis über die Kenntnisse einer der drei Landessprachen durch:*

*1. Soziale Integration*

*ODER*

*2. Bescheinigung von SELOR*

*ODER*

*3. durch das Arbeitsamt organisierte, anerkannte Sprachkurse (Diplom oder Bescheinigung)*

*ODER*

*4. durch das anerkannte belgische Bildungswesen organisierte Sprachkurse (Diplom oder Bescheinigung).*



# NATURALISIERUNG / EINBÜRGERUNG

Anträge auf Naturalisierung sind nur noch in Ausnahmefällen möglich:

## **1. Für Personen, die für Belgien außergewöhnliche Verdienste in den Bereichen Wissenschaft, Sport oder im soziokulturellen Bereich leisten oder geleistet haben.**

### **Bedingungen:**

- a) 18 Jahre alt sein
- b) seinen Hauptaufenthalt in Belgien haben
- c) eine Aufenthaltsgenehmigung von unbefristeter Dauer haben
- d) außergewöhnliche Verdienste nachweisen

e) nachweisen, dass es unmöglich ist, eine Erklärung gemäß Art. 12bis abzugeben.

## **2. Für Staatenlose**

### **Bedingungen:**

- a) 18 Jahre alt sein
- b) seinen Hauptaufenthalt in Belgien haben
- c) seit 2 Jahren einen legalen Aufenthalt in Belgien haben.

(Quelle: <http://www.eupen.be/Leben/Lebenssituationen/Belgische-Staatsburgerschaft.aspx>).

PAUSCHALURTEIL 3  
„Ausländer bekommen durch  
ihre Situation Zusatzpunkte und  
damit Priorität bei der Zuteilung  
von Sozialwohnungen.“

Sozialwohnungen werden nach einem Punktesystem vergeben, das der Notlage der Personen und Familien Rechnung trägt.

Ausländer sein gibt keine Zusatzpunkte im Vergleich zur hiesigen Bevölkerung.

Punkte gibt es vorrangig für folgende Kriterien:

- *Unbewohnbarkeit der jetzigen Wohnung,*
- *Überbelegung der jetzigen Wohnung, seit mindestens einem Jahr nur mit Bescheinigung der Wallonischen Region*
- *seit mehr als 8 Jahren verheiratetes Paar mit mindestens einem Kind zu Lasten,*
- *alleinerziehende Person mit mindestens einem Kind zu Lasten,*

- *Person mit Behinderung,*

- *Haushalt, dessen Einkommen unter 30 100 Euro liegt und mindestens aus einem Arbeitsverhältnis stammt.*

- *Haushalt, in dem das einzige berufstätige Mitglied innerhalb der letzten 12 Monate seinen Arbeitsplatz verloren hat usw.*

Während der Wartezeit kommen jährlich zwei Punkte am Jahrestag der Bewerbung hinzu. Ausländer mit großer Familie haben auch keine „indirekten Vorteile“, weil kinderreiche Familien keine Zusatzpunkte pro Anzahl der Kinder bekommen können

(Quelle: Angaben des Wohnungsdienstes der Stadt Eupen und Wallonischen Wohnungsgesellschaft: „Bewerbung für eine Sozialwohnung: Neuheiten 2013 - 28.10.2016“).

PAUSCHALURTEIL 4  
„Manche Hiesigen wollen nicht in  
Sozialwohnungen in der Nachbarschaft  
von Ausländern einziehen, dadurch  
bilden sich „geschlossene Viertel“.“

Antragsteller für eine Sozialwohnung können auf Grund der rechtlichen Bestimmungen weder ein Viertel, noch eine Straße, noch eine Art der Wohnung (Haus oder Appartement) wählen. Aber sie haben das Recht, den ersten Wohnungsvorschlag, der ihnen gemacht wird, abzulehnen ohne die Ablehnung rechtfertigen zu müssen. Wenn die Antragsteller einen zweiten Wohnungsvorschlag ablehnen, wird ihre Kandidatur für sechs Monate gestrichen. Sollte der Wohnungsvorschlag jedoch nicht dem bevorzugten geografischen Gebiet oder den Wünschen der Antragsteller, was die Wohnungsart betrifft, entsprechen, dann können die Antragsteller Erklärungen bei der sozialen Wohnungsgesellschaft einreichen um die Streichung rückgängig machen zu lassen. Diese Erklärungen werden dem Zuteilungsausschuss vorgelegt, der dann über eine mögliche Aufhebung der Streichung entscheidet.

Bei der dritten Ablehnung eines Wohnungsvorschlags wird die Kandidatur der Antragsteller zwangsläufig für sechs Monate gestrichen. (Quelle: Bewerbung für eine Sozialwohnung: Neuheiten 2013,

Wallonische Wohnungsbaugesellschaft). Die Wohnungsgesellschaft hält sich bei der Vergabe der Sozialwohnungen strikt an die gesetzlichen Bestimmungen der Wallonischen Region vom 06. 09. 2007. Die Zuteilung der Wohnungen erfolgt durch ein neutrales Gremium und unter Aufsicht eines Kommissars der Wallonischen Region.

Falls sich Viertel mit einer höheren Problemerkonzentration bilden, ist das nicht auf Entscheidungen der Wohnungsgesellschaft Nosbau zurückzuführen. Die Nationalität der Antragsteller ist kein gesetzliches Kriterium und hat daher keinen Einfluss auf die Wohnungsvergabe.

Wohnungsabsagen gibt es gleichermaßen bei ausländischen und hiesigen Antragstellern, und das aus unterschiedlichen Gründen.



## PAUSCHALURTEIL 5

„Manche Ausländer mieten eine kleine Wohnung für eine kleine Familie an und praktizieren dann Überbelegung. Die Überbelegung wird dann als Argument für einen Anspruch auf Sozialwohnung eingesetzt und verschafft Zusatzpunkte für Sozialwohnungen.“

Es gibt gesetzliche Kriterien, ab wann eine Wohnung als **überbelegt** gilt:

Wenn die bewohnbare Mindestfläche in der Einzelwohnung

- für eine Person weniger als 15 m<sup>2</sup> beträgt;
- für zwei Personen weniger als 28 m<sup>2</sup> beträgt;
- für drei Personen weniger als 33 m<sup>2</sup> beträgt.
- Bei mehr als 3 Bewohnern werden pro Person 5 m<sup>2</sup> Flächenbedarf hinzu gerechnet.

Das hat zur Folge, dass der Mieter, dessen Mietwohnung für überbelegt erklärt wird, den Mietvertrag kündigen und eine neue Wohnung suchen muss.

Es gibt gesetzliche Kriterien, ab wann eine Wohnung für **unbewohnbar** erklärt werden kann:

- Beschädigungen an den Grundmauern.
- Konstruktionsfehler, Mauerrisse, tiefe Brüche im Haus.
- Verseuchung durch Hausschwamm oder durch einen anderen Pilz mit ähnlicher Wirkung.

• Die Mindestkriterien bezüglich der Stromanlagen, Heizanlagen, Sanitäreinrichtung, Dichtigkeit und Belüftung, Tageslichtbeleuchtung, Treppen und Fußböden werden nicht eingehalten.

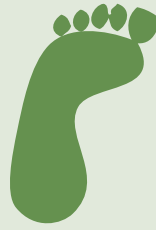
(Quelle: Belgisches Staatsblatt – 30.10.2007)

Wenn die Wohnung für unbewohnbar erklärt wird, muss der Mieter den Mietvertrag kündigen und die Wohnung verlassen.

Vermieter und Mieter sollten die gesetzlichen Bestimmungen hierzu kennen, bevor sie einen Mietvertrag unterschreiben.

Mieter, die ihre Wohnung unberechtigterweise als überbelegt oder unbewohnbar erklären lassen wollen, laufen Gefahr, sich selbst zu schaden: sie müssen ihre alte Wohnung verlassen, ohne eine neue in Aussicht zu haben.

Konsequenzen gegen Überbelegung nur können in Kraft treten, wenn es um die Mieter einer Sozialwohnung geht oder wenn die Mieter eine Mietbeihilfe der Wallonischen Region bekommen.



PAUSCHALURTEIL 6  
„Ausländer kaufen die alten  
Häuser in den Dörfern auf.  
Sie bekommen dafür besondere  
Kredite, die die Einheimischen  
nicht bekommen.“

Laut den Informationen der Wallonischen Gesellschaft für Sozialkredit (Quelle: [www.swcs.be](http://www.swcs.be)) gibt es keine besonderen Kredite für Ausländer, die die Einheimischen nicht bekommen können. Um einen Sozialkredit der Wallonischen Region zu bekommen muss man:

- *mindestens 18 Jahre alt sein.*
- *Im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingeschrieben sein **und** eine unbegrenzte Aufenthaltsgenehmigung besitzen.*
- *Das gesamte steuerpflichtige Einkommen des Haushalts für das Steuerjahr darf 51.300 € nicht überschreiten.*
- *Die Summe muss man allein oder zu zweit ausleihen, ob hat man Kinder oder nicht.*
- *Falls der Kreditnehmer mindestens drei Kinder hat, darf er sich an den Wallonischen Fonds des Wohnungswesens für die kinderreichen Familien wenden.*

PAUSCHALURTEIL 7  
„Ausländer bekommen hohe Sozialhilfe,  
können sich Handys und große Autos davon  
leisten. Das Öffentliche Sozialhilfezentrum  
(ÖSHZ) gibt ihnen Handys, damit sie nach  
Hause telefonieren können“

Unter Sozialhilfe versteht man nicht nur finanzielle Beihilfen, sondern auch Informations- und Orientierungsgespräche, soziale und administrative Begleitung, Hilfe bei Wohnungsproblemen, Ratschläge im Energiebereich usw.

Recht auf Eingliederungseinkommen haben Belgier oder Ausländer, die im Bevölkerungsregister eingetragen sind. Ein Staatenloser kann auch berücksichtigt werden, genau wie ein anerkannter Flüchtling oder Bürger der EU, der eine Aufenthaltsgenehmigung von mehr als 3 Monaten hat. Seinen tatsächlichen Wohnort muss man in Belgien haben.

Das Anrecht gilt, wenn die Einkünfte des Antragstellers unter dem gesetzlich festgelegten Existenzminimum liegen. Der Antragsteller muss grundsätzlich bereit sein zu arbeiten.

Es wird zuerst geprüft, ob der Antragsteller noch andere Anrechte hat (z.B. Alters- oder Invalidenrente, Kindergeld usw.) und diese bereits in Anspruch nimmt. Das ÖSHZ kann einen Antragsteller verpflichten, zunächst seine Rechte gegenüber unterhaltspflichtigen Personen geltend zu machen. So können z.B. die Kinder verpflichtet werden, Unterhaltszahlungen bei ihren Eltern einzufordern, anstatt Sozialhilfe zu beantragen.

### **Es gibt 3 Sätze des Eingliederungseinkommens:**

- 1. Zusammenlebende volljährige Personen erhalten zurzeit 578,27 Euro pro Monat und pro Person.**
- 2. Alleinstehende Personen erhalten zurzeit 867, 40 Euro pro Monat.**
- 3. Personen, die eine Familie zu Lasten haben, sind Personen, die mindestens ein minderjähriges Kind haben. Diese Familien bekommen zurzeit 1156, 53 Euro pro Monat. (Stand 01.03.2017)**

Mit den benannten Mitteln müssen die betroffenen Personen den gesamten Lebensunterhalt bezahlen.

Die Sozialhilfe, die Anwohnern ausländischer Herkunft während des Asylverfahrens gewährt wird, wird nach den gleichen Sätzen gewährt. Sie wird dem ÖSHZ durch den Föderalstaat zurückerstattet, so dass diese Kosten zu Lasten des Staates, nicht aber der Gemeinden sind.

Es gibt 3 Sätze  
des Eingliederungseinkommens:

Zusammenlebende Personen erhalten  
zurzeit 578,27 Euro pro Monat.

Alleinstehende Personen erhalten  
zurzeit 867,40 Euro pro Monat.

Personen, die eine Familie zu Lasten  
haben, sind Personen, die mindestens  
ein minderjähriges Kind haben.

Diese Familien bekommen zurzeit  
1.156,53 Euro pro Monat.



**PAUSCHLALURTEIL 8**  
„Viele Ausländer erschwindeln sich doppelte Sozialhilfe, indem sie unter verschiedenen Namen Sozialhilfe in verschiedenen ÖSHZ beantragen.“



Laut Aussagen der Mitarbeiter/innen des ÖSHZ Raeren ist der Doppelbezug der Sozialhilfe sehr schwierig. Jeder Antrag auf Sozialhilfe wird gründlich kontrolliert. Zuerst wird die Anmeldung bei der Gemeinde überprüft, danach folgt der Kontrollhausbesuch des zuständigen Sozialarbeiters. Die Hausbesuche werden von den Sozialarbeitern regelmäßig gemacht.

Die Angaben werden in der Zentraldatenbank der Sozialen Sicherheit mit anderen Daten gekreuzt, um Missbrauch vorzubeugen. Der Föderale

Öffentliche Dienst Sozialeingliederung schätzt die Anzahl von Missbrauchsfällen im Jahr 2012 auf zirka 4,6% für ganz Belgien (begangen von Belgiern wie Nicht-Belgiern). Davon stellt die Angabe einer falschen Identität ein möglicher Grund dar. Die anderen Gründe sind: die Nicht-Angabe von Einkünften, von Immobilien, Angabe einer fiktiven Adresse oder einer falschen Zusammensetzung des Haushalts. Sollte Betrug festgestellt werden, wird eine Klage bei der Staatsanwaltschaft eingereicht, um eine Strafverfolgung einzuleiten.

**Gibt es spezifische Hilfen, die mehr von Ausländern beantragt werden?**

**Diese Frage kann klar man mit „Nein“ beantworten:**

Obdachlosen Belgiern, die ein Obdachlosenheim oder ein Frauenhaus verlassen, kann ebenso wie Flüchtlingen nach Ver-

*lassen eines Asylbewerberzentrums unter bestimmten Umständen je nach Situation ein Zuschuss („Installierungsprämie“) für eine bescheidene Mindesteinrichtung der Wohnung gewährt werden, z.B. als Ergänzung zu den Gebrauchtmeubeln aus dem Möbellager.*

*Dies trifft auch auf das Kindergeld zu. Es gibt keine Sozialhilfe in Höhe des Kindergeldes, wenn keine Kindergeldkasse zahlt. Jeder, der Kinder hat und kein „Papierloser“ ist, erhält Kindergeld.*





**PAUSCHLALURTEIL 9**  
„Ausländer bekommen schnell gar automatisch Abonnements für Fitnessstraining oder bei hiesigen Sportvereinen. Sie bekommen teure Haushaltsgeräte, die sich manche Einheimischen nicht leisten können. Sie bekommen Taxigutscheine, um einkaufen zu fahren“.

„Ausländer bekommen schnell gar automatisch Abonnements für Fitnessstraining oder bei hiesigen Sportvereinen. Sie bekommen teure Haushaltsgeräte, die sich manche Einheimischen nicht leisten können. Sie bekommen Taxigutscheine, um einkaufen zu fahren“.

Bei den materiellen Hilfen hat das ÖSHZ jeder Gemeinde einen Handlungsspielraum, der auch von jedem ÖSHZ anhand der besonderen Situation ihrer Klienten unterschiedlich gehandhabt werden kann: manche ÖSHZ gewähren Beihilfen für die Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Aktivitäten, andere gewähren Beihilfen oder rückzahlbare Beihilfen zu notwendigen Haushaltsgeräten usw.

Ausschlaggebend für die Vergabe von Sozialhilfe bleibt aber immer das Kriterium Menschenwürde. Nationalität spielt dabei keine Rolle: Sie wird Belgiern wie Nicht-Belgiern gewährt, solange sie sich legal in Belgien aufhalten.

In Raeren kann das ÖSHZ Sozialhilfeempfängern oder Personen mit einem niedrigen Einkommen je nach Situation folgende Beihilfen gewähren: Heizungsbeilagen, medizinische Ausgaben wie

Brillen oder Zahnarzt, Busfahrtscheine (nur im Falle der Notwendigkeit, zum Beispiel zum Sprachkurs nach Verviers, falls es keine Plätze bei den Eupener Intensivsprachkursanbietern gibt).

Auf keinen Fall werden Taxigutscheine ausgegeben, und es werden keine Beihilfen zu Handykosten gewährt.

Alle Klienten des ÖSHZ, die eine Bescheinigung des Sozialdienstes besitzen, haben Anrecht auf Nutzung des Möbellagers SOS (gebrauchte Möbel).

Alle Hilfen betreffen sowohl Einheimische als auch Zugezogene. (Quelle: Antworten der Sozialarbeiter/innen des ÖSHZ Raeren).

Klienten des ÖSHZ, die aus unterschiedlichen Gründen dauerhaft mit ihrem Einkommen nicht auskommen, können vom ÖSHZ eine Karte für die Lebensmittelbank des Roten Kreuz in Raeren bekommen. Diese Karten sind nur befristet gültig. Die Hintergründe werden regelmäßig überprüft. Grundlegend ist eine erwiesene finanzielle Notlage.

PAUSCHALURTEIL 10

„Sprachliche Probleme von ausländischen Schulkindern führen dazu, dass hiesige Kinder nicht genug lernen und nicht genug gefördert werden.“

Die Schulen in der DG, die eine hohe Anzahl an ausländischen Schüler haben, haben auch Anrecht auf besondere Projekte für die „erstankommenden“ Schüler und Kinder mit Migrationshintergrund, damit diese Kinder unsere Sprachen besser lernen können, und damit die hiesigen Kinder ihrem normalen Schulprogramm folgen können.

In Raeren hat eine Schule ein solches Projekt: die Gemeindeschule Raeren. Lehrpersonen von Kindergarten und Primarschule nehmen die ausländischen Kinder einige Stunden pro Woche aus dem normalen Unterricht um sie gezielt zu fördern.

Darüber hinaus unterstützen die Hausaufgabenhilfe des Eynattener Jugendzentrums Inside sowie ehrenamtlichen Paten des ÖSHZ auch Kindern von Migranten, die besonderen schulischen Förderbedarf haben.

Ab einer gewissen Anzahl von Sekundarschülern mit Migrationshintergrund, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, kann eine Erstempfangsklasse im Robert Schuman Institut in Eupen (und in der Bischöflichen Schule in St. Vith) eingerichtet werden.



In Raeren hat eine Schule  
ein solches Projekt:  
die Gemeindeschule Raeren.  
Lehrpersonen von Kindergarten  
und Primarschule nehmen die  
ausländischen Kinder einige Stunden  
pro Woche aus dem normalen  
Unterricht um sie gezielt zu fördern.



## PAUSCHALURTEIL 11

„In der Gemeinde leben viele Familien und Gruppen autonom unter sich, die keine hiesige Sprache lernen und keinen Kontakt zu den Hiesigen haben; darunter viele Frauen und Senioren.“

„In der Gemeinde leben viele Familien und Gruppen autonom unter sich, die keine hiesige Sprache lernen und keinen Kontakt zu den Hiesigen haben; darunter viele Frauen und Senioren.“

Für Familien mit Kindern ist „das autonome unter-sich-Leben“ nur schwer möglich, weil in Belgien Schulpflicht besteht. Die Kinder werden von Anfang an integriert durch ihre alltäglichen Kontakte zu den hiesigen Mitschülern und Lehrern.

Die Nachfrage von ausländischen Mitbürgern nach Sprachkursen ist weitaus höher als das bestehende Angebot.

Bei den Frauen zeigt sich, dass der Prozentsatz der Teilnehmerinnen an den Sprachkursen (KAP, Abendschule RSI, Oikos, Lupe) bedeutend höher als der Prozentsatz der männlichen Teilnehmer ist. Die Frauenliga bietet in Zusammenarbeit mit Info Integration (ehemals Info

Asyl) ein multikulturelles Deutschatelier für Frauen an, das sehr gut besucht ist. Zurzeit besteht eine Gruppe von 25 Teilnehmerinnen aus verschiedenen Ländern, die sich zweimal pro Woche treffen.

In Raeren gibt es einen Treffpunkt für Frauen aller Herkunft und Nationalitäten, das Frauenerzählcafé. Das Angebot findet in Eynatten statt. Es wird von mehreren Organisationen getragen: Frauenliga, Miteinander teilen, Zeitkreis, Inside, Gemeinde Raeren. Das FEC ist besonders bei den Frauen, die Sprachkurse schon absolviert haben und nach Möglichkeit suchen, mit jemandem regelmäßig Deutsch zu sprechen, beliebt. Nähere Informationen: Zeitkreis 087/450124.

Zur Integration der Kinder von Bürgern mit Migrationshintergrund kann man sagen, dass sie in Raeren dank der Arbeit der vielen Raereiner Vereine ungewöhnlich gut integriert sind. Eine Untersuchung der Eynattener Jugendtreffs Inside hat ergeben, dass über 80% der Kinder in Raereiner Vereinen eingebunden sind.



In Raeren gibt es einen Treffpunkt für Frauen aller Herkunft und Nationalitäten, das Frauenerzählcafé. Das Angebot findet in Eynatten statt. Es wird von mehreren Organisationen getragen: Frauenliga, Miteinander teilen, Zeitkreis, Inside, Gemeinde Raeren. Das FEC ist besonders bei den Frauen, die Sprachkurse schon absolviert haben und nach Möglichkeit suchen, mit jemandem regelmäßig Deutsch zu sprechen, beliebt.



PAUSCHALURTEIL 12  
„Manche Kinder von Volksgruppen,  
die im Herkunftsland verfeindet sind,  
haben auf dem Schulweg Angst vor der  
anderen Volksgruppe.“

Die Altersgruppe, die am wenigsten mit der Frage der Nationalkonflikte zu tun hat, sind die Kinder und Jugendlichen. Erfahrungen aus Schulen und Sprachkursen zeigen, dass Kinder aus Volks-

gruppen, die im Herkunftsland verfeindet sind, in einer Klasse sehr gut miteinander umgehen können (z. B. serbische und bosnische, tschetschenische und russische, türkische und kurdische Kinder). Viele von ihnen haben den größten Teil ihres Lebens in Belgien verbracht. Viele identifizieren sich mehr mit dem Land, in dem sie jetzt wohnen.

PAUSCHALURTEIL 13  
„Ausländer besetzen  
die schon knappen  
Arbeitsstellen“.

„Ausländer besetzen die schon knappen Arbeitsstellen“.

Laut Auskunft des Dienstes für Sozial-Berufliche Eingliederung (DSBE) des ÖSHZ Raeren nehmen Ausländer oft Stellen an, bei denen es sich um eine unqualifizierte und nicht gut bezahlte Arbeit handelt.

Für Arbeitgeber zählen in der Regel die tatsächlichen Kompetenzen, die die Arbeitnehmer vorweisen können. Ausländer unterliegen den gleichen Auswahlprozeduren wie andere Bewerber. Oft ist es sogar schwieriger in die Auswahl zu kommen, da Probleme befürchtet werden.

Mehrere Mitbürger mit Migrationshintergrund sind im Bereich der Sozialökonomie tätig oder arbeiten in einer V.o.G., das heißt in Betrieben wie Rcycl, Bisa, 3 R, Work and Job, Beschützende Werkstätte, Werkstatt Cardijn, Alternative.

Zurzeit sind insgesamt 8 Personen im Rahmen eines Vertrages zwischen dem ÖSHZ Raeren und einem Betrieb („Beschäftigung über Artikel 60 § 7“) beschäftigt, davon haben 3 Personen einen Migrationshintergrund.

Laut der Statistiken des Arbeitsamts der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind die Arbeitssuchenden mit Migrationshintergrund besonders um das Erlernen der Sprachen bemüht. 70% der Teilnehmer der Sprachkurse, die vom Arbeitsamt anerkannt sind, sind Migranten. Viele Migranten beteiligen sich an der Ausbildung zur Reinigungsfachkraft und den Integrations- und Vorschaltmaßnahmen. (Quelle: Arbeitsamt der DG: Arbeitsmarktanalyse 2013-1. Personen mit Migrationshintergrund auf dem Arbeitsmarkt der DG).

Laut Auskunft des Dienstes  
für Sozial-Berufliche Eingliederung  
(DSBE) des ÖSHZ Raeren  
nehmen Ausländer oft Stellen an,  
bei denen es sich um eine  
unqualifizierte und nicht gut bezahlte  
Arbeit handelt.



# Was stellen wir uns unter „Integration“ vor?

In den Gesprächen mit Personen, die im sozialen Bereich tätig sind, und mit Personen mit Migrationserfahrung wurden drei wichtige Kriterien für Integration genannt. Die gut integrierte Person beherrscht mindestens eine offizielle Sprache Belgiens, ist berufstätig oder übt eine Tätigkeit aus, die Kontakte mit Hiesigen ermöglicht, respektiert die wichtigsten Regeln des Zusammenlebens.

Die „Arbeitsgruppe Integration“ des RESI (Rat für Entwicklungszusammenarbeit, Solidarität und Integration) hat ein Integrationskonzept erarbeitet. Das Dokument „Migration und Integration in der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Vorschlag für ein Konzept“ kann auf der Webseite des RESI unter HYPERLINK „[http://www.resi.be/cms/index.php?article\\_id=136&clang=0](http://www.resi.be/cms/index.php?article_id=136&clang=0)“ [http://www.resi.be/cms/index.php?article\\_id=136&clang=0](http://www.resi.be/cms/index.php?article_id=136&clang=0) heruntergeladen werden.

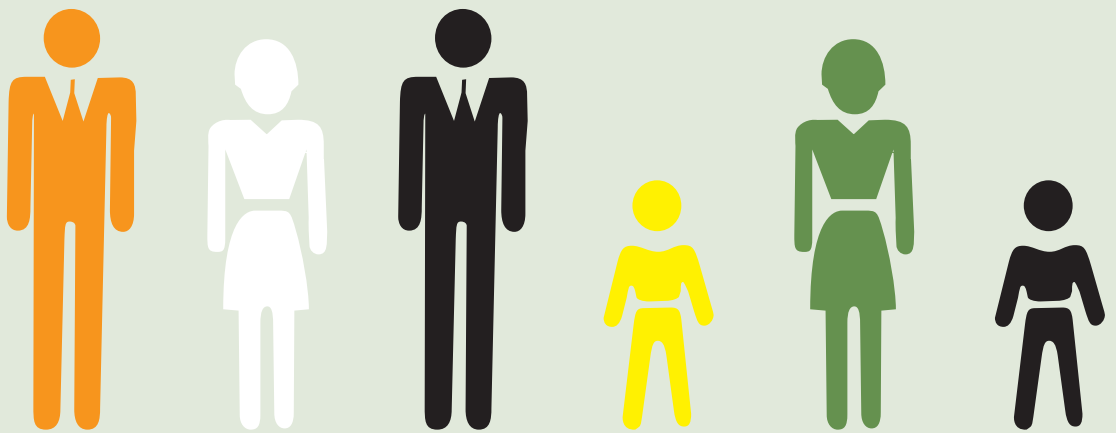
Korrekte Information ist eine Voraussetzung für Integration. Hierzu arbeitet das ÖSHZ Raeren mit der Stadt Eupen zusammen. Die Stadt Eupen hat schon seit Jahren einen „Dienst für Erstempfang für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge“ eingerichtet. Zu den Aufgaben der Stelle gehören u.a.

die Koordination und Begleitung von Ehrenamtlichen, die im interkulturellen Bereich tätig sind.

Begleitung eines Patenschaftsprojektes: Hiesige Ehrenamtliche helfen Zugezogenen, sich in Raeren zurecht zu finden. Das ÖSHZ-Raeren nimmt die Anfragen entgegen und vermittelt den Kontakt.

Die systematische Beratung und Begleitung von Sprachkursteilnehmern mit Migrationshintergrund, die in Raeren wohnen.





# Zum Schluss

Unser großer Dank gilt der Stadt Eupen und den Mitarbeitern, die mit Fachwissen und Engagement bei der Erstellung dieses Leitfadens mitgewirkt haben. Der Jugendtreff Inside kann diese Broschüre nur veröffentlichen, weil sie in weiten Teilen auf den Ausarbeitungen der Stadt Eupen aufbaut.

Dieses Infoheft soll „beweglich“ bleiben: neue Informationen sollen Aufnahme finden, neuen Vorurteilen soll mit korrekten Antworten begegnet werden. Leser/innen und Nutzer/innen dieses Heftes können sich mit ihren Erfahrungen und Vorschlägen an die Redaktion wenden.

Aktualisierte Ergänzungsblätter werden als Downloads auf der Website der Stadt Eupen bzw. des ÖSHZ Raeren veröffentlicht.

Recherche und Redaktion: Nadège Hilgers-Kouleikina (Koordinationsstelle für Integration der Stadt Eupen) und Achim Nahl (städtischer Beauftragter für das Zusammenleben der Kulturen).

Mit der freundlichen Unterstützung von:  
nadege.kouleikina@eupen.be  
Koordinationsstelle für Integration,  
Rathausplatz 14, 4700 Eupen  
Tel: 087/59 58 11,  
Handy: 0470/13 32 38







Herausgeber:  
Jugendtreff Inside,  
Lichtenbuscherstrasse 27  
4731 Eynatten

Das ÖSHZ Raeren  
Ansprechpartnerin:  
viviane.leffin@raeren.be  
Burgstraße 42, 4730 Raeren  
Tel: 087/85 89 51

Der Druck und die Veröffentlichung ist  
im Rahmen des Patenschaftsprojektes,  
das von der König Baudouin Stiftung  
unterstützt wurde, ermöglicht worden.

März 2017



In Zusammenarbeit  
mit dem RESI